

### Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im Kontext von Klimaprotesten: Eingabe vom Mai 2021 an den Sonderberichtersteller der Vereinten Nationen für seinen Bericht an die 76. Sitzung der Generalversammlung

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sonstiges / other

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Deutsches Institut für Menschenrechte

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Deutsches Institut für Menschenrechte. (2021). *Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im Kontext von Klimaprotesten: Eingabe vom Mai 2021 an den Sonderberichtersteller der Vereinten Nationen für seinen Bericht an die 76. Sitzung der Generalversammlung*. Berlin. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-76814-1>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>



Deutsches Institut  
für Menschenrechte

## **Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im Kontext von Klimaprotesten**

Eingabe vom Mai 2021 an den Sonderberichterstatter  
der Vereinten Nationen für seinen Bericht an die  
76. Sitzung der Generalversammlung

**November 2021**

## Inhalt

<b>Hintergrund</b>	<b>3</b>
<b>1 Einsatz für Klimaschutz in Deutschland</b>	<b>5</b>
1.1 Beispiele für Klimaaktivismus	5
1.2 Bedeutung der Rechte auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit beim Einsatz für Klimaschutz	6
1.3 Auswirkungen und erfolgreich eingesetzte Instrumente in den letzten fünf Jahren	7
<b>2 Herausforderungen und Bedrohungen beim Einsatz für Klimaschutz in Deutschland</b>	<b>7</b>
2.1 Gefahr der Stigmatisierung als Extremismus	7
2.2 Versammlungsrechtliche Einschränkungen	9
2.3 Rechtsunsicherheit für Klimaprotestcamps	10
2.4 Häufigste Beschränkungen, einschließlich von Aktivitäten und Zugang zu Finanzmitteln	11
<b>3 Herausforderungen und Bedrohungen für bestimmte Gruppen in Deutschland</b>	<b>12</b>
Kinder und Jugendliche	12
<b>4 Beispiele für Rechtsverletzungen</b>	<b>14</b>
4.1 Gesetzliche Einschränkungen des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit	14
4.2 Gewaltsame Unterdrückung und Kriminalisierung von friedlichen Klimaprotesten	16
4.3 Tötung, Belästigung und Einschüchterung von Klimaaktivist_innen, betroffenen Gemeinden und Anführer_innen von Klimaprotesten	18
4.4 Die Rolle von Unternehmen, insbesondere die Rolle der fossilen Brennstoffindustrie	18
<b>5 Empfehlungen</b>	<b>18</b>
5.1 Empfehlungen an die Bundesregierung und die Bundesländer	18
5.2 Empfehlungen für Unternehmen	20
<b>6 Die Rolle multilateraler Institutionen</b>	<b>21</b>
Gremien und Prozesse innerhalb des UNFCCC	21

## Hintergrund

Weltweit hat während der letzten Jahre der Einsatz für eine veränderte Klimapolitik, insbesondere Proteste gegen klimapolitische Untätigkeit von Staaten, zugenommen und breite Bevölkerungsschichten mobilisiert, vor allem auch junge Menschen. Freitägliche Schulstreiks, lokale Klimacamps, Großdemonstrationen – die Handlungs- und Protestformen waren und sind vielfältig.

In vielen Ländern der Welt kamen und kommen Einzelpersonen, Gruppen von Protestierenden sowie zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich für Klima- oder Umweltschutz engagieren, in Konflikt mit Behörden: Friedliche Demonstrationen werden aufgelöst oder gar nicht erst zugelassen, Organisationen werden geschlossen, Umwelt- und Klimaschutzaktivist\_innen bedroht, auch durch Privatpersonen oder Unternehmen. Die Bedrohung von Umwelt- und Klimaschutzaktivist\_innen (*environmental human rights defenders*) wird von Menschenrechtsorganisationen und den Vereinten Nationen schon seit mehr als fünf Jahren mit Sorge beobachtet; vor allem in Latein- und Südamerika.<sup>1</sup>

Vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl von Klimaprotesten lud der UN-Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Clément Nyaletsossi Voule, dazu ein, ihm Informationen für seinen Bericht an die UN-Generalversammlung im Oktober 2021 zukommen zu lassen. Ein Fragebogen gab die Bereiche vor, zu denen der Sonderberichterstatter Antworten suchte.<sup>2</sup>

Im Oktober 2021 stellte der Sonderberichter seinen Bericht der Generalversammlung vor, mit vielfältigen Beispielen für die verschiedenen Einschränkungen des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im Kontext von Klimaaktivismus. Er kommt zu dem Schluss, dass, obgleich Organisationen der Zivilgesellschaft eine wesentliche Rolle bei der Bewältigung der Klimakrise und einem gerechten Übergang zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften spielen, sie dabei oft behindert und in ihrer Ausübung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit eingeschränkt oder verletzt werden. Er ruft alle Akteure dazu auf, diese Menschenrechte zu achten und ein förderliches Umfeld für ihre Ausübung zu schaffen. Daneben empfiehlt er den Staaten, die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure an der Entwicklung und Umsetzung von Klimapolitik auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung sicherzustellen und entsprechende inklusive, konsultative Verfahren einzusetzen.<sup>3</sup>

Demonstrationen und andere Protestformate für eine ehrgeizige Klimapolitik und gegen Umwelteingriffe haben auch in Deutschland in den vergangenen Jahren

<sup>1</sup> Zu diesem Trend siehe: International Center For Not-For-Profit Law (2016): Environmental Advocacy: Challenges to Environmental Groups' Rights to Assemble, Associate and Express their Opinions. In: Global Trends in NGO Law 7 (1), S. 2; [https://www.icnl.org/wp-content/uploads/global-ngo-law\\_Global-Trends-Vol-7-iss-1.pdf](https://www.icnl.org/wp-content/uploads/global-ngo-law_Global-Trends-Vol-7-iss-1.pdf). Diese Zunahme wird auch bei den Sonderverfahren der Vereinten Nationen deutlich: So wurden im Zeitraum Januar 2019 bis 19. Oktober 2021 17 Vorfälle gemeldet, in denen Rechte von Umweltschützer\_innen mutmaßlich verletzt wurden; im Zeitraum 2015-2018 13 Vorfälle und zwischen 2012-2014 nur vier: <https://spcommreports.ohchr.org/Tmsearch/TMDocuments>; Suche nach „environmental+defender“. Laut Global Witness wurden im Jahr 2020 227 Personen, die sich für Umwelt- und Landrechte einsetzen, getötet, die Mehrzahl in Lateinamerika: <https://www.globalwitness.org/en/campaigns/environmental-activists/last-line-defence/> (abgerufen 24.10.2021).

<sup>2</sup> Siehe: <https://www.ohchr.org/EN/Issues/AssemblyAssociation/Pages/cfi-GA76-report.aspx> für den Aufruf des UN-Sonderberichterstatters und <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/FAssociation/CFI-report-76session-GA/questionnaire-csos-EN.pdf> für seinen Fragebogen (abgerufen 24.10.2021).

<sup>3</sup> UN-Sonderberichterstatter zum Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (2021): Exercise of the rights to freedom of peaceful assembly and of association as essential to advancing climate justice. UN Dok. A/76/222, Absätze 90 und 91.

zugenommen. Daher ist das Deutsche Institut für Menschenrechte dem Aufruf des UN-Sonderberichterstatters gefolgt und hat eine Eingabe zur Situation in Deutschland eingereicht. Die Eingabe zeichnet – entlang der Fragen des UN-Sonderberichterstatters und anhand von Einzelfällen – nach, wann, wo und in welcher Form es in Deutschland zu Einschränkungen bei der Ausübung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit beim Einsatz für Klima- und Umweltschutz gekommen ist. Die Darstellung beruht auf der Analyse einschlägiger Rechtsprechung, Medienberichten und Sekundärliteratur.

Mit der hier vorliegenden Publikation legt das Institut diese Eingabe an den Sonderberichterstatter in redaktionell leicht bearbeiteter Form auch auf Deutsch vor. Dabei möchten wir betonen, dass auch die hier vorgelegte Übersetzung in ihrem Fokus und den Abschnittsüberschriften den Fragen und weiteren Vorgaben des Sonderberichterstatters folgt. Sie zeichnet damit kein erschöpfendes Bild der rechtlichen Regelungen bezüglich der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in den einzelnen Bundesländern oder eine umfassende Bestandsaufnahme aller potentiellen und tatsächlichen Eingriffe in diese Rechte. Die Eingabe zeigt, dass bei Klimaprotesten Einschränkungen der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in Deutschland durchaus vorkommen. Sie werden – anders als in vielen anderen Ländern – im Rahmen rechtsstaatlicher Verfahren vorgenommen; Beschränkungen und Verbote unterliegen unabhängiger gerichtlicher Kontrolle. Die Eingabe zeigt auch, dass ein „förderliches Umfeld“ für den Einsatz für Menschenrechte und Klimaschutz nicht allein durch rechtsstaatliche Verfahren entsteht: Kinder und Jugendliche stoßen bei ihrer Teilhabe auf vielfältige Hürden – sowohl in Haltungen Erwachsener als auch durch von ihnen gemachte rechtliche Regeln. Und auch die in Deutschland geführten Debatten über Gemeinnützigkeit bzw. ihre Aberkennung sollten im Lichte der Anforderungen an ein förderliches Umfeld für Menschenrechts- und Klimaschutz gelesen werden.

An der Eingabe für den Sonderberichterstatter haben Nina Eschke, Judith Feige, Sophie Funke, Kim-Michelle Günther, Franca Maurer, Eric Töpfer und Rosa Öktem – wissenschaftliche Mitarbeitende und Referendar\_innen des Instituts – engagiert mitgewirkt, denen wir hiermit herzlich danken möchten.

# 1 Einsatz für Klimaschutz in Deutschland

## 1.1 Beispiele für Klimaaktivismus

In Deutschland gibt es eine starke Klimagerechtigkeitsbewegung, die sich aus unterschiedlichen Akteuren und Organisationsformen zusammensetzt – von losen Bewegungen oder Bündnissen bis hin zu zivilgesellschaftlichen Organisationen, wie Fridays-for-Future Germany<sup>4</sup>, Ende Gelände<sup>5</sup>, AusgeCO2ht<sup>6</sup>, Extinction Rebellion<sup>7</sup>, BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.<sup>8</sup>, Germanwatch<sup>9</sup>, Greenpeace Deutschland<sup>10</sup>, Naturschutzbund Deutschland e.V.<sup>11</sup>, Gegenstrom Berlin<sup>12</sup> und Robin Wood.<sup>13</sup>

Der Klimaaktivismus konzentriert sich in erster Linie darauf, von der Regierung ehrgeizigere klimapolitische Maßnahmen im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus dem Pariser Abkommen zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf unter 1,5 °C/maximal 2°C zu fordern. Die Regierung wurde kritisiert, weil sie nationale Ziele zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (THG) festgelegt hat, die nicht ausreichen, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen.<sup>14</sup> Zu den Forderungen der Bewegung für Klimagerechtigkeit gehören die Beendigung staatlicher Subventionen für fossile Energieträger, ein sofortiger Kohleausstieg (derzeit für das Jahr 2038 geplant), eine angemessene Kohlenstoffbepreisung/CO<sub>2</sub>-Steuer auf alle Treibhausgasemissionen und eine sinnvolle Beteiligung an der Ausarbeitung und Umsetzung von Klimapolitiken.<sup>15</sup>

In Deutschland gibt es eine starke „Fridays-for-Future“-Bewegung, die an der Basis organisiert ist, mit über 600 aktiven lokalen Gruppen,<sup>16</sup> und landesweit Demonstrationen und andere Protestformen organisiert. Die so genannten „globalen Klimastreiks“ fanden beispielsweise im September 2020 und im März 2021 statt, und die Zahl der Teilnehmer\_innen lag vor der Covid-19-Pandemie regelmäßig im sechsstelligen Bereich.<sup>17</sup> Seit Juli 2020 veranstalten Fridays-for-Future-Aktivist\_innen in Augsburg (Bayern) ein Klimacamp, das sie in Zusammenarbeit mit anderen Klimainitiativen wie „Ende Gelände“, „Extinction Rebellion“, „Greenpeace“, „Grüne Jugend“ (Jugendorganisation von Bündnis 90/Die Grünen) direkt neben dem Augsburger Stadtrat errichtet haben.<sup>18</sup>

<sup>4</sup> Fridays-For-Future: <https://fridaysforfuture.de/forderungen/> (abgerufen 12.05.2021).

<sup>5</sup> Ende Gelände: <https://www.ende-gelaende.org/en/about-us/> (abgerufen 12.05.2021).

<sup>6</sup> Ausgeco2ht: <https://ausgeco2ht.de/ueber-uns-2/> (abgerufen 12.05.2021).

<sup>7</sup> Extinction Rebellion <https://extinctionrebellion.de/wer-wir-sind/> (abgerufen 12.05.2021).

<sup>8</sup> BUND [https://www.bund.net/ueber-uns/?wc=25098&utm\\_term=%2Bbund%20%2Bumwelt](https://www.bund.net/ueber-uns/?wc=25098&utm_term=%2Bbund%20%2Bumwelt) (abgerufen 12.05.2021).

<sup>9</sup> Germanwatch: <https://germanwatch.org/en/mission-statement> (abgerufen 26.05.2021).

<sup>10</sup> Greenpeace: <https://www.greenpeace.de/ueber-uns/greenpeace-stellt-sich-vor> (abgerufen 25.05.2021).

<sup>11</sup> NABU: <https://en.nabu.de/about/index.html> (abgerufen 26.05.2021).

<sup>12</sup> Gegenstrom: <https://gegenstromberlin.org/ueber-uns/> (abgerufen 12.05.2021).

<sup>13</sup> Robinwood: <https://www.robinwood.de/wer-wir-sind> (abgerufen 12.05.2021).

<sup>14</sup> Arens, Christof / Bierwirth, Anja / Koska, Thorsten / Thema, Johannes / Wagner, Oliver (2019): Die Debatte um den Klimaschutz. Mythen, Fakten, Argumente. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, S. 2, <http://library.fes.de/pdf-files/fes/15665.pdf> (abgerufen 19.05.2021).

<sup>15</sup> Initiative Klima-Mitbestimmung-Jetzt: <https://klima-mitbestimmung.jetzt/> (abgerufen 26.05.2021).

<sup>16</sup> Baron, Udo (2020): „System Change not Climate Change“: Die Klimaschutzbewegung und der Linksextremismus, In: Die Kriminalpolizei (2020/Juni). <https://www.kriminalpolizei.de/ausgaben/2020/juni/detailansicht-juni/artikel/system-change-not-climate-change> (abgerufen 25.05.2021).

<sup>17</sup> Tagesschau (25.09.2020): „Fridays for Future“-Demos auf der Straße. <https://www.tagesschau.de/inland/klimademos-start-101.html> (abgerufen 27.05.2021); Angaben von Fridays-for-Future Germany zufolge haben 1,4 Millionen Menschen an der Demonstration im September 2019 teilgenommen.

<sup>18</sup> Klimacamp Augsburg: <https://augsburg.klimacamp.eu/> (abgerufen 19.05.2021).

„Ende Gelände“ – ein breites Bündnis von Menschen aus der Anti-Atom- und Anti-Kohle-Bewegung, das aus Bürgerinitiativen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, linken politischen Gruppen und anderen Gruppierungen besteht – hat im Rahmen der Proteste gegen den Braunkohleabbau eine wichtige Rolle gespielt. Das Bündnis besetzt unter anderem seit 2014 den Hambacher Forst in Nordrhein-Westfalen, um die Abholzung für den Braunkohletagebau Hambach zu verhindern. Baum- und Hausbesetzungen, Barrikaden und Protestcamps sind die wichtigsten Mittel, die für den Protest gegen den Hambacher Forst eingesetzt werden.<sup>19</sup> „Ende Gelände“ bezeichnet sich selbst als antikapitalistische Bewegung und nutzt hauptsächlich Aktionen des zivilen Ungehorsams in Form von Blockaden der Kohle- und Gasindustrie.<sup>20</sup>

Seit 2015 organisiert „Ende Gelände“ jedes Jahr ein bis zwei große Protestaktionen in deutschen Braunkohlerevieren. So führte das Bündnis im November 2019 im Lausitzer Braunkohlerevier in Brandenburg und Sachsen eine „Massenaktion des zivilen Ungehorsams“ in Form von Blockaden und Besetzungen durch. Seit Anfang 2020 konzentriert sich „Ende Gelände“ auf den Widerstand gegen die Inbetriebnahme des Steinkohlekraftwerks „Datteln IV“ in der Nähe von Dortmund (Nordrhein-Westfalen).<sup>21</sup>

Um die Kohle- und Gasindustrie an der Expansion und dem Bau neuer Anlagen zu hindern, führen „Ende Gelände“-Aktivist\_innen und andere Verbände Besetzungen ihrer Infrastruktur durch, wie im März 2021 im „Industriepark Brunsbüttel“ in Schleswig-Holstein.<sup>22</sup>

## 1.2 Bedeutung der Rechte auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit beim Einsatz für Klimaschutz

Um ihren Forderungen Gehör zu verschaffen und ihre Ziele zu erreichen, nutzen die Aktivist\_innen für Klimagerechtigkeit vor allem friedliche Versammlungen als ihr wichtigstes Mittel. Die Versammlungen finden in Form von Demonstrationen, gewaltfreien Protestaktionen, Klimacamps und zivilem Ungehorsam statt, auch in Form von „Massenaktionen zivilen Ungehorsams“, bei denen die Kohle- und Gasinfrastruktur blockiert wird.

Das Recht auf Versammlungsfreiheit ermöglicht es Klimaaktivist\_innen, zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen; darauf haben Klimaaktivist\_innen sich auch berufen, wenn es zu Einschränkungen durch staatliche Behörden kam.

Der digitale Aktivismus wird in Form von Protest-E-Mails und der Organisation von Online-Petitionen eingesetzt. Darüber hinaus haben Klimaaktivist\_innen und Bewegungen wie Fridays-for-Future strategische Prozessführung im Klimabereich genutzt, um ihre Ziele zu erreichen, und so zu einer kürzlich ergangenen Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts beigetragen (siehe unten).

<sup>19</sup> Schink, Alexander (2019): Hambi bleibt? In: Natur und Recht 2019 (41), 77-82, S. 77.

<sup>20</sup> Ende Gelände: <https://www.ende-gelaende.org/en/about-us/>; Spiegel Online (22.05.2020): Linksextremismus: „Ende Gelände“ wehrt sich gegen Vorwürfe des Verfassungsschutzes. <https://www.spiegel.de/panorama/verfassungsschutz-vorwuerfe-gegen-ende-gelaende-sind-teile-der-bewegung-linksextrem-a-7c5ad2d7-7c3e-4b1a-8a17-adf940c1f6d3> (beide abgerufen 27.05.2021).

<sup>21</sup> Baron (2020), a.a.O., s. Fußnote 16.

<sup>22</sup> Ende Gelände: <https://www.ende-gelaende.org/news/pressemitteilung-vom-22-03-2021/> (abgerufen 17.05.2021).

### 1.3 Auswirkungen und erfolgreich eingesetzte Instrumente in den letzten fünf Jahren

Der Klimaaktivismus in Deutschland hat wesentlich dazu beigetragen, dass das Thema Klimawandel ganz oben auf der politischen Agenda und in der öffentlichen Debatte steht. Dies hat die Regierung zum Handeln gedrängt: 2019 wurde das Bundes-Klimaschutzgesetz und 2020 das Kohleausstiegsgesetz verabschiedet.<sup>23</sup> Beide Gesetze wurden von Klimaaktivist\_innen als unzureichend kritisiert, um die Verpflichtungen Deutschlands im Rahmen des Pariser Abkommens zu erfüllen.

Zuletzt wurde der Klimagerechtigkeitsbewegung der große Erfolg des Beschlusses<sup>24</sup> des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 zu mehreren Verfassungsbeschwerden gegen das Bundes-Klimaschutzgesetz (2019) zugeschrieben. Zu den Beschwerdeführer\_innen<sup>25</sup> gehörten Aktivist\_innen von Fridays-for-Future.<sup>26</sup>

Das Gericht stellte fest, dass die Rechte der jungen Generation in Deutschland gefährdet sind, weil das Bundes-Klimaschutzgesetz keine konkreten Regeln für den Klimaschutz über das Jahr 2030 hinaus festlegt. Das Gericht wies den deutschen Gesetzgeber an, bis Ende 2022 Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen für die Zeit nach 2030 festzulegen. Die Bundesregierung hat schnell reagiert und einen Gesetzesentwurf zur Überarbeitung des Bundes-Klimaschutzgesetzes vorgelegt, der neue Reduktionsziele für die Jahre 2030, 2040 und 2045 enthält.<sup>27</sup>

## 2 Herausforderungen und Bedrohungen beim Einsatz für Klimaschutz in Deutschland

### 2.1 Gefahr der Stigmatisierung als Extremismus

Eine Herausforderung für Klimaaktivist\_innen, -bewegungen und -verbände besteht darin, mit „Extremismus“ in Verbindung gebracht zu werden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz, also der Inlandsgeheimdienst, erklärte „Ende Gelände“ 2016 zu einem von der „Interventionistischen Linken“ beeinflussten Verein;<sup>28</sup> das Amt stuft letztere als eigenständige Gruppe ein, die als Schnittstelle zwischen militanten Gruppen, gewaltfreien Linksextremist\_innen und nicht-extremistischen Gruppen dient.<sup>29</sup> Nach Angaben des Bundesamts für Verfassungsschutz hat sich der Hambacher Forst, in dem „Ende Gelände“ aktiv war, zu einem Brennpunkt

<sup>23</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/kohleausg/Kohleausstiegsgesetz.pdf> (abgerufen 27.05.2021).

<sup>24</sup> Bundesverfassungsgericht (29.04.2021): Pressemitteilung. Verfassungsbeschwerden gegen das Bundes-Klimagesetz teilweise erfolgreich. [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/EN/2021/bvg21-031.html;jsessionid=3FA8B69EC87EB34D4F78B15959D97623.1\\_cid386](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/EN/2021/bvg21-031.html;jsessionid=3FA8B69EC87EB34D4F78B15959D97623.1_cid386); Gesamter Beschluss [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2021/03/rs20210324\\_1bvr265618.pdf;jsessionid=74CD9550979DECBF40CDE9EDB9C62EF0.2\\_cid377?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.pdf;jsessionid=74CD9550979DECBF40CDE9EDB9C62EF0.2_cid377?__blob=publicationFile&v=2) (abgerufen 19.05.2021).

<sup>25</sup> Bundesverfassungsgericht (2021): Göppel et al. gegen Deutschland, 1 BvR 2656/18; Yi Yi Prue et al. gegen Deutschland, 1 BvR 78/20; Steinmetz et al. gegen Deutschland, 1 BvR 96/20; Neubauer et al. gegen Deutschland, 1 BvR 288/20.

<sup>26</sup> Eine ausführlichere Zusammenfassung der Anträge und des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts findet sich in European Network of National Human Rights Institutions (ENNHRI) (2021): Climate Change and Human Rights in the European Context, S. 51 ff. [http://ennhri.org/wp-content/uploads/2021/05/ENNHRI-Paper-Climate-Change-and-Human-Rights-in-the-European-Context\\_06.05.2020.pdf](http://ennhri.org/wp-content/uploads/2021/05/ENNHRI-Paper-Climate-Change-and-Human-Rights-in-the-European-Context_06.05.2020.pdf) (abgerufen 19.05.2021).

<sup>27</sup> Nachtrag vom Oktober 2021: Das geänderte Bundes-Klimaschutzgesetz wurde im Juni 2021 vom Bundestag beschlossen und trat Ende August 2021 in Kraft: Deutscher Bundestag: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (02.06.2021), Drucksache 19/30230.

<sup>28</sup> Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019): Verfassungsschutzbericht 2019, S. 142. [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2019-gesamt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2019-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=10) (abgerufen 25.05.2021).

<sup>29</sup> Ebenda, S. 152.

linksextremistischer Straftaten entwickelt. Das Bundesamt stellt fest, dass es sich bei den im Hambacher Forst aktiven Gruppen um zivilgesellschaftliche Aktivist\_innen, militante Umweltaktivist\_innen und gewaltorientierte Linksextremist\_innen handelt und dass der Anteil gewaltbereiter Aktivist\_innen deren Charakter bestimmt.<sup>30</sup>

Staatliche Behörden, wie der Präsident des Berliner Amtes für Verfassungsschutz, sind der Ansicht, dass Vereine wie „Ende Gelände“ sich nicht in erster Linie für das Klima einsetzen, sondern – unter diesem Deckmantel – antifaschistischen und antikapitalistischen Bestrebungen verfolgen. Seiner Meinung nach lässt sich diese Einschätzung aus einem ihrer Mottos „Systemwandel statt Klimawandel“ ableiten.<sup>31</sup>

Einem Artikel eines Angehörigen der Bundespolizei zufolge gehen die Sicherheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen davon aus, dass die „Interventionistische Linke“ und „Ende Gelände“ den gleichen Einfluss auf die deutsche „Fridays-for-Future“-Bewegung haben.<sup>32</sup>

Ein Angehöriger des niedersächsischen Verfassungsschutzes erklärt in einem Kommentar, dass die „Interventionistische Linke“ der „Fridays-for-Future“-Bewegung ihre Unterstützung bei der Organisation und Durchführung der Klimaproteste angeboten habe. Dem Artikel zufolge hat die „Interventionistische Linke“ auch als Mitorganisatorin und Anmelderin von Demonstrationen zusammen mit einer regionalen „Fridays-for-Future“-Gruppe fungiert.<sup>33</sup> Ein Sprecher der Fridays-for-Future-Bewegung betonte jedoch, dass Fridays-for-Future „sich nicht vereinnahmen lassen“ werde.<sup>34</sup>

Die Einstufung als „extremistisch“ kann nicht nur zu einer gesellschaftlichen Stigmatisierung, sondern auch zu rechtlichen und finanziellen Nachteilen führen, etwa wenn eine Vereinigung ihren Status der Gemeinnützigkeit verliert. Letzteres geschah 2019 mit der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“, nachdem der bayerische Verfassungsschutz eine „linksextremistische Beeinflussung“ der Vereinigung festgestellt hatte.<sup>35</sup> (Weitere Einzelheiten zu den Folgen des Verlusts des Status der „Gemeinnützigkeit“ siehe unten, Abschnitt 2.4).

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Aufgabe, Bedrohungen durch politischen Extremismus, Terrorismus und Spionagetätigkeiten zu erkennen und zu bewerten.<sup>36</sup> Ähnliche Regelungen gibt es auch auf Länderebene. Klimaaktivist\_innen,

<sup>30</sup> Bundesamt für Verfassungsschutz (2020): Analyse - Radikalisierung im gewaltorientierten Linksextremismus, Stand 22.07.2020, S. 13. [https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2020-06-17\\_19/analyse.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2020-06-17_19/analyse.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (abgerufen 18.05.2021).

<sup>31</sup> Gutmann, Andreas (2021): Ende Gelände für Systemkritik? Der Verfassungsschutz nimmt die Klimabewegung ins Visier. In: Kritische Justiz 2021 (54), 82-84, S. 82-83.

<sup>32</sup> Goertz, Stefan (2019): Der Hype um Greta und der Klimaschutz. Linksextremisten wollen profitieren. In: Deutsche Polizei 2019, 30 -32, S. 30. [https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/dp201910/\\$file/DP\\_2019\\_10.pdf](https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/dp201910/$file/DP_2019_10.pdf) (abgerufen 18.05.2021).

<sup>33</sup> Baron (2020), a.a.O., s. Fußnote 16.

<sup>34</sup> Ebenda.

<sup>35</sup> Austermann, Nele / Fischer-Lescano, Andreas / Gelhaar, Julia / Vetter, Tore (2020): Rechte Ab-Gründe. In: Kritische Justiz 2020 (53), 115-134, S. 116.

<sup>36</sup> Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019), a.a.O., s. Fußnote 28, S. 15-16. Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist u.a. dann zuständig, wenn „Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind“ (Artikel 3 Bundesverfassungsschutzgesetz).

die mit Extremist\_innen in Verbindung gebracht werden, laufen potenziell Gefahr, von staatlichen Behörden überwacht zu werden.

Im Zusammenhang mit dem Klimaaktivismus hat die Innenministerkonferenz (IMK) die Notwendigkeit geäußert, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz im Sinne eines „Frühwarnsystems“ neben der Identifizierung gewalttätiger und terroristischer Aktivitäten auch seine Fähigkeit zur Analyse und Prognose (mittel- und langfristiger) extremistischer Bestrebungen und deren Auswirkungen auf Politik und Gesellschaft verbessern müsse. Die Innenministerkonferenz hat daher Maßnahmen zur Stärkung der wissenschaftlich-analytischen Fähigkeiten initiiert und unter Beteiligung der Wissenschaft ein Konzept zur Analyse und Prognose der Anschlussfähigkeit von (rechts- und) linksextremistischen Positionen an demokratische Teile der Gesellschaft vorgelegt.<sup>37</sup>

Die Innenministerkonferenz begründet die Notwendigkeit dieses „Frühwarnsystems“ wie folgt: Die IMK stellt fest, dass Rechts- und Linksextremist\_innen zunehmend auf Teile der demokratischen Gesellschaft Einfluss nehmen, das Vertrauen in staatliches Handeln untergraben und damit auch die gesellschaftliche Abgrenzung gegenüber extremistischen Positionen schwächen. Als Beispiele für die linksextremistische Seite sehen die Minister die Auseinandersetzungen um den Hambacher Forst, bei denen es einer anarchistisch geprägten Besetzerszene gelang, den Schulterschluss mit dem demokratisch-ökologischen Protest herzustellen. Sie sind der Ansicht, dass die – teilweise offen propagierten – extremistischen Ziele der Besetzerszene in der öffentlichen Wahrnehmung in den Hintergrund gedrängt wurden. Neben der Bedrohung durch den gewaltbereiten Extremismus und Terrorismus sieht die Innenministerkonferenz durch diese Entwicklung die Gefahr, dass extremistische Positionen ihr Stigma verlieren, der liberale Rechtsstaat delegitimiert und die plurale Gesellschaft destabilisiert wird.<sup>38</sup>

Wissenschaftler\_innen haben argumentiert, dass sich die Verfassungsschutzämter auf einen lose definierten Begriff von „Extremismus“ beziehen, der über ihr Mandat zum Schutz der so genannten „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ hinausgeht, und somit radikale politische Meinungen stigmatisieren, selbst wenn deren Vertreter\_innen gewaltfrei handeln.<sup>39</sup>

## 2.2 Versammlungsrechtliche Einschränkungen

Der rechtliche Rahmen für Versammlungen ist das Bundes-Versammlungsgesetz. Seit 2006 darf jedes Bundesland auch ein eigenes Versammlungsgesetz erlassen, das dann stattdessen gilt.<sup>40</sup> Sieben der 16 Bundesländer haben ein Versammlungsgesetz erlassen. Die unterschiedlichen Regelungen schaffen Rechtsunsicherheit bei der Teilnahme an Versammlungen, die in mehr als einem

<sup>37</sup> Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) (2018): Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 209. Sitzung vom 28. bis 30. November 2018 in Magdeburg, S. 53-54. [https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20181128\\_30/beschluesse.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20181128_30/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (abgerufen 18.05.2021).

<sup>38</sup> Ebenda.

<sup>39</sup> Gutmann (2021), a.a.O., s. Fußnote 31, S. 83.

<sup>40</sup> Die folgenden Bundesländer haben ein eigenes Versammlungsgesetz verabschiedet: Bayern (2008), Berlin (2013, 2021), Niedersachsen (2011), Sachsen (2012), Sachsen-Anhalt (2009), Schleswig-Holstein (2015). Nordrhein-Westfalen ist derzeit dabei, sein Versammlungsgesetz zu verabschieden. Der Entwurf des nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes ist umstritten (siehe unten Abschnitt 4.1).

Bundesland stattfinden oder bei Teilnehmer\_innen, die durch mehrere Bundesländer reisen müssen.

Generell wird im deutschen Versammlungsrecht zwischen öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen und öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel unterschieden.

Das Gesetz enthält Rechtsgrundlagen für Beschränkungen und sieht vor, dass öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel 48 Stunden vor Bekanntgabe angemeldet werden müssen. Eine Ausnahme gilt für so genannte Spontanversammlungen, die nicht im Voraus angemeldet werden müssen. Die Versammlung kann verboten oder – als letztes Mittel – aufgelöst werden, wenn eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung besteht.

Dies ist der Fall, wenn Versammlungen nicht friedlich verlaufen und Straftaten begangen werden. Dies führt zu der Herausforderung, dass ziviler Ungehorsam, das heißt die bewusste Verletzung von Gesetzen zu einem wichtigen sozialen Zweck, dazu führen kann, dass eine Versammlung nicht vom Versammlungsrecht geschützt ist. Dies geschah wiederholt bei den Aktionen der Klimaaktivist\_innen im Hambacher Forst und führte dazu, dass die Beseitigung der Baumhäuser der Aktivist\_innen angeordnet wurde.<sup>41</sup>

### 2.3 Rechtsunsicherheit für Klimaprotestcamps

Eine Herausforderung für Klimaaktivist\_innen ist die Rechtsunsicherheit in Bezug auf Protestcamps und die Frage, ob sie generell durch das Recht auf Versammlungsfreiheit geschützt sind und unter das Versammlungsgesetz fallen.

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist nicht geklärt, wieweit und unter welchen Voraussetzungen das Recht auf Versammlungsfreiheit die Errichtung von Infrastruktureinrichtungen einschließlich der längerfristigen Inanspruchnahme öffentlicher Anlagen schützt. Darüber hinaus ist im Falle von Protestcamps, die für eine gewisse Dauer geplant sind, nicht klar, ob und wieweit die Behörden rechtmäßig Beschränkungen in Bezug auf Dauer und Intensität auferlegen können.<sup>42</sup>

Im Jahr 2017 haben das Verwaltungsgericht Aachen (Nordrhein-Westfalen) und das Bundesverwaltungsgericht zwischen Orten, an denen eine verbreitete Meinung geäußert wird, und Flächen, die ausschließlich für Übernachtungen und/oder sanitäre Einrichtungen genutzt werden, unterschieden. Die Gerichte entschieden, dass dann, wenn diese voneinander unterschieden werden können, letztere nur als „vorbereitende Maßnahmen“ betrachtet werden; sie fallen jedoch in das „Vorfeld“ der Versammlungsfreiheit und sind daher durch dieses Recht geschützt.<sup>43</sup>

<sup>41</sup> Verwaltungsgericht Aachen (2021): Urteil vom 16.04.2021, 5 K 3922/18, BeckRS 2021, 7654;

Verwaltungsgericht Aachen (2019): Beschluss vom 21.08.2019, 5 L 1783/18, BeckRS 2019, 21130.

<sup>42</sup> Bundesverfassungsgericht (2020): Beschluss vom 30.08.2020, 1 BvQ 94/20. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2020, S. 1508-1512; Bundesverfassungsgericht (28.07.2017): Pressemitteilung zum Beschluss vom 28.06.2017 - 1 BvR 1387/17.

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/EN/2017/bvg17-051.html;jsessionid=40639C9372D919481F263C73E13D2E4C.2\\_cid386](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/EN/2017/bvg17-051.html;jsessionid=40639C9372D919481F263C73E13D2E4C.2_cid386) (abgerufen 19.05.2021).

<sup>43</sup> Verwaltungsgericht Aachen (2018): Urteil vom 04.07.2018, 6 K 1117/18, BeckRS 2018, 15433; Bundesverwaltungsgericht (2017): Urteil vom 25.10.2017, 6 C 46/16, in: Neue Juristische Wochenschrift 2018, S. 716-723.

Wenn ein Protestcamp in erster Linie der öffentlichen Meinungsbildung dient, fällt es unter den vollen Schutz der Versammlungsfreiheit.

Dies wurde vom Verwaltungsgericht Augsburg (Bayern) im Jahr 2020 in Bezug auf das betreffende Klimacamp (wie oben beschrieben) klargestellt.<sup>44</sup> Das Gericht stellte fest, dass die Aktivist\_innen durch ihre ständige Anwesenheit am Veranstaltungsort und das Zeigen von Transparenten zum Thema „Klimagerechtigkeit“ die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die aktuelle Klimapolitik gelenkt hatten. Darüber hinaus fanden Aktivitäten wie Sprechchöre und Reden, Umfragen und Vorträge zum Thema der Versammlung statt. Daher war das Gericht überzeugt, dass es irrelevant war, dass zusätzliche Aktionen und Workshops angeboten wurden, die nicht direkt mit dem Versammlungsthema „Klimagerechtigkeit“ zusammenhängen. Nach Ansicht des Gerichts fällt auch das Dauercamping auf öffentlichem Grund unter den Schutz des Rechts auf Versammlungsfreiheit, insbesondere da es keine zeitliche Begrenzung für eine Versammlung gibt.<sup>45</sup> Folglich darf der Schutz des Protestcamps durch die Versammlungsfreiheit nicht durch die Anwendung des Straßen- und Wegerechts untergraben werden.

Das Oberverwaltungsgericht Bremen argumentierte 2021 im Einklang mit dem Augsburger Gericht, betonte aber, dass ein Protestcamp mit umfangreichen Infrastruktureinrichtungen, das über einen längeren Zeitraum im öffentlichen Raum errichtet wird, die Allgemeinheit erheblich beeinträchtigt. Je länger solche Beeinträchtigungen andauern und je intensiver sie sind, desto mehr Gewicht muss daher dem straßenrechtlichen Regelungsbedarf beigemessen werden. Ab einer bestimmten Dauer und Intensität einer Sondernutzung des öffentlichen Raums müssen die Veranstalter\_innen daher eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis einholen, da die durch das Straßenrecht geschützten öffentlichen Interessen nicht mehr durch das Recht auf Versammlungsfreiheit überwogen werden.<sup>46</sup>

## 2.4 Häufigste Beschränkungen, einschließlich von Aktivitäten und Zugang zu Finanzmitteln

Im Januar 2019 hat der Bundesfinanzhof die gesetzlichen Kriterien für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und damit die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für zivilgesellschaftliche Organisationen restriktiv ausgelegt und damit die Rahmenbedingungen für bestimmte zivilgesellschaftliche Aktivitäten eingeschränkt.

Aufgrund dieser restriktiven Auslegung durch das Gericht können in Deutschland zivilgesellschaftliche Organisationen, die als gemeinnützige Vereine anerkannt sind, nur dann Tätigkeiten ausüben, die darauf abzielen die öffentliche Meinung, die öffentliche Politik und die politischen Entscheidungsfindung zu beeinflussen, wenn diese Tätigkeit mit einem der in der Abgabenordnung aufgezählten gemeinnützigen Zwecke in Zusammenhang steht und dieser Zweck in der Satzung der Organisation genannt ist.

<sup>44</sup> Verwaltungsgericht Augsburg (2020): Urteil vom 06.11.2020, 8 K 1179/20.

<sup>45</sup> Verwaltungsgericht Augsburg (10.11.2020): Pressemitteilung.  
[https://www.vgh.bayern.de/media/vgaugsburg/presse/pm\\_2020-11-10\\_klimacamp\\_november2020.pdf](https://www.vgh.bayern.de/media/vgaugsburg/presse/pm_2020-11-10_klimacamp_november2020.pdf)  
(abgerufen 19.05.2021).

<sup>46</sup> Oberverwaltungsgericht Bremen (2021): Beschluss vom 04.05.2021, 1 B 215/21.

Infolgedessen könnte zum Beispiel ein Sportverein, der Erklärungen abgibt oder zur Teilnahme an einer Kundgebung gegen Rassismus und Diskriminierung aufruft, Gefahr laufen, seinen Gemeinnützigkeitsstatus zu verlieren.<sup>47</sup> Darüber hinaus können diese „politischen Tätigkeiten“ nur Nebentätigkeiten zu den allgemeinen Tätigkeiten des Vereins in seinem jeweiligen als gemeinnützig anerkannten Tätigkeitsbereich sein.

Der Status als gemeinnütziger Verein, ist auch ein Garant für die wahrgenommene Vertrauenswürdigkeit und bietet Spender\_innen Steuervorteile (siehe oben). In vielen Fällen ist er auch ein Kriterium für den Zugang zu öffentlichen und privaten Fördergeldern sowie für den Zugang zu kommunalen Infrastrukturen, wie zum Beispiel Sportanlagen.

Ende 2018/Anfang 2019 wurde die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) von der CDU, der zu dem Zeitpunkt größten Regierungspartei im Bund, wegen ihrer Aktivitäten angegriffen. Insbesondere ging es um die Klagen der DUH gegen verschiedene Städte wegen Nichtumsetzung der Luftreinhaltspolitik - auf der Grundlage des Verbandsklagerechts (nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) kann die DUH klagen ohne in eigenen Rechten betroffen zu sein.<sup>48</sup> In den Verfahren stellte die DUH auch Anträge auf Erzwingungshaft von verantwortlichen (Spitzen-)Politiker\_innen wegen Nichtbefolgung von Gerichtsurteilen, die die Bundesländer zur Fortsetzung ihrer Luftreinhaltpläne verpflichten.<sup>49</sup>

Im Dezember 2018 nahm die CDU auf ihrem Parteitag drei Anträge an, in denen die Prüfung der Gemeinnützigkeit der DUH, die Prüfung der Aberkennung des Verbandsklagerechts und der Entzug der öffentlichen Förderung der DUH gefordert wurden.<sup>50</sup>

Diese Anträge führten nicht zu konkreten staatlichen Maßnahmen gegen die DUH. Aber sie haben doch eine abschreckende Wirkung auf die Zivilgesellschaft, wenn eine einzelne zivilgesellschaftliche Organisation bei der Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte auf diese Weise herausgegriffen wird.

### 3 Herausforderungen und Bedrohungen für bestimmte Gruppen in Deutschland

#### Kinder und Jugendliche

Wie oben dargelegt, gibt es in Deutschland eine starke „Fridays-for-Future“-Bewegung. Diese wird hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen (Schüler\_innen und Studierenden) organisiert, die – vor der Covid-19-Pandemie – ihre Forderungen bei regelmäßigen Protesten jeden Freitag während der regulären Schulzeit erhoben.

<sup>47</sup> Dies bringt Vereine in eine verwundbare Position, wie der UN-Sonderberichterstatter zum Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit erklärte, UN Dok. A/70/266, Absatz 83.

<sup>48</sup> Deutsche Welle (08.11.2018): Bonn, Cologne ordered to ban older diesel vehicles. <https://www.dw.com/en/bonn-cologne-ordered-to-ban-older-diesel-vehicles/a-46212672> (abgerufen 26.05.2021).

<sup>49</sup> Deutsche Welle (03.09.2019): EU court considers jail time for German politicians over dirty air. <https://www.dw.com/en/eu-court-considers-jail-time-for-german-politicians-over-dirty-air/a-50271112> (abgerufen 28.05.2021).

<sup>50</sup> Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung: <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/attacken-auf-umwelthilfe-gehen-weiter/#more-1476> (abgerufen 26.05.2021).

Viele Politiker\_innen und Mitglieder der Bundes- und Landesregierungen sowie mehrere Schulbehörden und Schulen haben auf das Fernbleiben der jungen Aktivist\_innen vom Schulunterricht mit der Androhung schwerwiegender Sanktionen wegen Verletzung der Schulpflicht reagiert. Dabei haben sie verkannt, dass die in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) garantierten Rechte von Kindern auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit Individualrechte sind, die in Deutschland Verfassungsrang haben und eine wichtige Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe sind, .

Wenn es um Versammlungs- und Vereinigungsrechte für Klimaaktivist\_innen geht, fehlt Kindern und Jugendlichen ein förderliches Umfeld, um diese Rechte wahrzunehmen. Viele Entscheidungsträger\_innen in Deutschland verstehen das Recht auf rechtliches Gehör (Artikel 12 UN-KRK) nicht umfassend im Sinne der UN-KRK, die das Recht der Kinder auf rechtliches Gehör und Berücksichtigung ihrer Meinung beinhaltet. Dieses Recht ist weit auszulegen und nicht auf bestimmte Verfahrenssituationen oder Einzelfälle beschränkt. Vielmehr ist das Recht auf Gehör die Grundlage die Teilhabe von Kindern am politischen und sozialen Leben in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld und der Gesellschaft insgesamt. Damit ist das Engagement von Kindern, die sich aktiv für ihre Menschenrechte einsetzen, eine spezifische und bedeutsame Form der gesellschaftlichen Teilhabe.

Wenn es um den Umgang mit dem politischen Engagement von Kindern geht, zeigen sich Muster, die mit Diskriminierung in Zusammenhang stehen können: Kinder werden in ihrem Engagement nicht ernst genommen; es fehlt ein sicheres Umfeld für ihr Engagement; sie kennen nicht unbedingt alle ihre Rechte; und sie haben nicht die notwendigen zeitlichen oder finanziellen Ressourcen für ein angemessenes Engagement.<sup>51</sup> Das mangelnde Vertrauen in die Mündigkeit von Kindern zeigt sich auch in der Debatte um die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz – Kinder werden dabei oft nicht als Träger\_innen ihrer eigenen Rechte wahrgenommen.<sup>52</sup>

Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen können wesentlich dazu beitragen, dass die Anliegen von Kindern als eigenständige Träger\_innen von Rechten stärker wahrgenommen werden. Die Teilhabe von Kindern an der Gesellschaft erfordert daher ein Umfeld, das alle Formen der Selbstorganisation fördert.<sup>53</sup> In Deutschland müsste dies zum Beispiel bedeuten, dass bei Demonstrationen, bei denen Kinder anwesend sind, sichere Räume geschaffen werden.<sup>54</sup>

Nach deutschem Recht muss jede Versammlung eine\_n Versammlungsleiter\_in haben. Voraussetzung dafür ist nicht die Volljährigkeit, sondern die Handlungsfähigkeit im rechtlichen Sinne. Dies wird je nach Einzelfall und persönlicher

<sup>51</sup> Lundy, Laura / Templeton, Michelle (2018): Children Human Rights Defenders: The Views, Perspectives and Recommendations of Children across the World, S. 9. [https://www.childrightsconnect.org/wp-content/uploads/2018/09/DGD-REPORT\\_WEB\\_en\\_def\\_web.pdf](https://www.childrightsconnect.org/wp-content/uploads/2018/09/DGD-REPORT_WEB_en_def_web.pdf) (abgerufen 18.05.2021).

<sup>52</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte / Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention (2021): Factsheet - Kinderrechte ins Grundgesetz. [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Fact\\_Sheet/Factsheet\\_Kinderrechte\\_ins\\_Grundgesetz.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Fact_Sheet/Factsheet_Kinderrechte_ins_Grundgesetz.pdf); Deutsches Institut für Menschenrechte / Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention (2019): Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zum 5./6. Staatenbericht Deutschlands, Kapitel 4.5. [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Parallelbericht\\_UN-KRK\\_Oktober\\_2019.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Parallelbericht_UN-KRK_Oktober_2019.pdf) (beide abgerufen 26.05.2021).

<sup>53</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte / Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention (2019, a.a.O.

<sup>54</sup> Gerbig, Stephan (2021): Kinder als Menschenrechtsverteidiger:innen - Anforderungen an ein förderliches Umfeld für das Engagement von Kindern. In: MenschenRechtsMagazin 2021 (1), 68-79, S. 72.

Reife beurteilt.<sup>55</sup> Im Spannung zum Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit von Kindern (Artikel 15 UN-KRK) steht allerdings die Anforderung aus § 9 Absatz 1 Satz 2 des Versammlungsgesetzes, dass Ordner\_innen bei Versammlungen volljährig sein müssen. Kindern und Jugendlichen traut das Gesetz also zu, eine Demonstration zu initiieren, aber nicht sie zu ordnen, dazu bleiben sie auf Erwachsene angewiesen.<sup>56</sup>

Schließlich haben Kinder oft keinen Zugang zu Informationen und Rechtsmitteln. Beschwerdestellen für Kinder und Jugendliche sind auf nationaler Ebene nicht weit verbreitet und nicht leicht zugänglich. Deutsche Gerichte und die Beschwerdemechanismen auf europäischer oder internationaler Ebene (zum Beispiel das Individualbeschwerdeverfahren vor dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes<sup>57</sup>) sind für Kinder und Jugendliche nur mit hohen Hürden und professioneller Unterstützung zugänglich.

Insgesamt gibt es auch zu wenig Aufklärung über die Menschenrechte auf allen Ebenen (Schule, Universität, Ausbildung sowie Weiterbildung), was ein weiteres Hindernis für Kinder und Jugendliche darstellt, ihr Recht auf Versammlungsfreiheit effektiv auszuüben.

## 4 Beispiele für Rechtsverletzungen

### 4.1 Gesetzliche Einschränkungen des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Wie in Abschnitt 2 dargelegt, kann das Recht auf Versammlungsfreiheit durch das Gesetz eingeschränkt werden, das heißt die zuständigen Behörden können Beschränkungen auferlegen, wenn diese einem legitimen Ziel dienen, notwendig und angemessen sind. Daher ist es üblich, Versammlungen zum Schutz der Aktivist\_innen und/oder der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit sowie anderer öffentlicher Interessen mit Auflagen zu versehen. In einem Fall, bei dem es um ein Klimacamp ging, wurden zum Beispiel Beschränkungen auferlegt, um die Anforderungen des Brandschutzes sowie des Straßen- und Wegrechts einzuhalten.<sup>58</sup>

Es ist jedoch umstritten, ob dies immer das Hauptziel der Behörden bei der Durchsetzung dieser Gesetze im Zusammenhang mit den Klimaprotesten war. So erklärte bei einer Räumung im Hambacher Forst die Ordnungsbehörde die von Aktivist\_innen errichteten Baumhäuser zu baulichen Anlagen nach deutschem Baurecht. Die zuständigen Behörden ordneten die Räumung der Hütten aufgrund von brandschutztechnischen Mängeln unter Berufung auf baurechtliche Bestimmungen an. Selbst Medien, die im Allgemeinen als politisch konservativ gelten, bezeichneten dieses Verfahren als „juristischen Trick“, um die Aktivist\_innen loszuwerden.<sup>59</sup>

<sup>55</sup> Dietel, Alfred (2011): § 7 VersG. In: Dietel, Alfred / Gintzel, Kurt / Kniesel, Michael (Hrsg.): Versammlungsgesetze. Kommentar, 2011. Köln: Carl Heymanns, § 7 VersG, Absatz 9.

<sup>56</sup> Gerbig (2021), a.a.O., s. Fußnote 54, S. 74-75; Gerbig, Stephan (2019): Thank you, Greta & friends! Procedural aspects on the climate crisis-related communication to the UN Committee on the Rights of the Child. <https://voelkerrechtsblog.org/de/thank-you-greta-friends/> (abgerufen 26.05.2021).

<sup>57</sup> Unter dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren können Kinder und Jugendliche vor dem UN-Ausschuss Beschwerde führen.

<sup>58</sup> Oberverwaltungsgericht Saarland (2021): Beschluss vom 26.03.2021, 2 B 84/21.

<sup>59</sup> Welt (13.09.2018): Als die Staatsgewalt über den Hambacher Forst kam. <https://www.welt.de/politik/article181523268/Raeumung-Als-die-Staatsgewalt-ueber-den-Hambacher-Forst->

Die Gerichte haben in ähnlichen Fällen entschieden, dass die Räumungsanordnung rechtmäßig war. Insbesondere war das Versammlungsrecht nicht vorrangig anzuwenden, da die Besetzung des Hambacher Forst als mögliche Versammlung als gewalttätig/nicht friedlich eingestuft wurde und somit nicht unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fiel.<sup>60</sup>

Als Reaktion auf die Covid-19-Pandemie wird das Recht auf Versammlungsfreiheit durch Infektionsschutzregelungen eingeschränkt.<sup>61</sup> Dazu gehören das Tragen von Masken, das Einhalten von Abständen und die Einhaltung der Anforderungen an die Kontaktnachverfolgung, das heißt die Organisator\_innen einer Versammlung müssen sicherstellen, dass die Kontakte im Falle einer Infektion mit Covid-19 von Teilnehmer\_innen der Versammlung zurückverfolgt werden können. Um diese Anforderungen zu erfüllen, hat „Ende Gelände“ ein Konzept für ein anonymisiertes Kontaktnachverfolgungssystem für eines der im September 2020 geplanten Klimacamps vorgelegt. Es kam zu einem Rechtsstreit,<sup>62</sup> und das zuständige Gericht entschied gegen die Klimaaktivist\_innen. Es erachtete die Erfassung der Namen und Adressen der Camp-Teilnehmer\_innen anstelle einer anonymen Rückverfolgung für notwendig.<sup>63</sup>

Nordrhein-Westfalen ist derzeit dabei, sein – umstrittenes – Versammlungsgesetz zu verabschieden. Das vorgeschlagene Gesetz sieht Beschränkungen vor, die offenbar darauf abzielen sollen, Klimaaktivismus einzuschränken. Zwar dürfte das Gesetz selbst nicht verfassungswidrig sein, jedoch zeigt die Gesetzesbegründung problematische Überlegungen auf. Kritiker\_innen<sup>64</sup> haben insbesondere Bedenken dahingehend geäußert, dass in der Begründung des Gesetzesentwurfs ausdrücklich auf Ereignisse verwiesen wird, die sich im Zusammenhang mit Klimaaktivismus ereignet haben:

Erstens sieht der Gesetzesentwurf strenge Beschränkungen für Demonstrationen vor. In der Begründung heißt es, dass „Versammlungsorte mit ihnen innewohnendem erheblichem Gefährdungspotential wie Grubenrandstraßen [unzulässig] sein [können],

kam.html (abgerufen 18.05.2021). Nachtrag vom Oktober 2021: Das Verwaltungsgericht Köln hat dies bestätigt und entschieden, dass die Räumung rechtswidrig war, siehe Verwaltungsgericht Köln (08.09.2021): Pressemitteilung. Brandschutz nur vorgeschoben: Räumung und Abriss von Baumhäusern im Hambacher Forst im Jahr 2018 rechtswidrig. [https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/25\\_2021\\_09\\_08/index.php](https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/25_2021_09_08/index.php) (abgerufen 24.10.2021).  
Verwaltungsgericht Köln (2021): Urteil vom 08.09.2021, 23 K 7046/18, juris.

<sup>60</sup> Oberverwaltungsgericht Münster (2018): Beschluss vom 14.09.2018, 7 B 1354/18, BeckRS 2018, 22108; Verwaltungsgericht Aachen (2021): Urteil vom 16.04.2021, 5 K 3922/18, BeckRS 2021, 7654; Verwaltungsgericht Aachen (2019): Beschluss vom 21.08.2019, 5 L 1783/18, BeckRS 2019, 21130.

<sup>61</sup> Oberverwaltungsgericht Saarland (2021): Beschluss vom 26.03.2021, 2 B 84/21.

<sup>62</sup> Oberverwaltungsgericht Münster (2020): Beschluss vom 23.09.2020, 13 B 1422/20, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report 2021, S. 162-166.

<sup>63</sup> Das zuständige Gesundheitsamt war mit der von den Aktivist\_innen vorgelegten und von ihnen selbst entwickelten Methode zur Ermittlung von Kontaktpersonen nicht einverstanden. Das Gericht entschied, dass das vorgeschlagene System der geforderten schnellen Kontaktrückverfolgung nicht gerecht wird und die Kontaktdaten der Teilnehmer\_innen hinterlegt werden müssen. Die Polizei kündigte an, die Veranstaltung aufzulösen, wenn die Kontaktdaten der Teilnehmer\_innen bis zu einem bestimmten Datum nicht vorliegen würden. Letztlich kamen die Aktivist\_innen der Anordnung nach. Siehe Neues Deutschland (25.09.2020): Weder von Corona noch von der Polizei zu bremsen. <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1142293.ende-gelaeende-weder-von-corona-noch-von-der-polizei-zu-bremsen.html> (abgerufen 18.05.2021).

<sup>64</sup> Kritisiert wird das geplante Gesetz von der Gegeninitiative „NRW Versammlungsgesetz stoppen“, einem Bündnis linker Verbände wie „Ausgecoh2lt“, „Interventionistische Linke Düsseldorf/Köln“, „Naturfreundejugend NRW“, „BUNDjugend NRW“, siehe <https://www.nrw-versammlungsgesetz-stoppen.de/2021/04/21/aktiv-gegen-die-klimagerechtigkeitsbewegung-das-neue-versammlungsgesetz-in-nrw/#more-227> (abgerufen 20.05.2021); sowie von „Bündnis 90/Die Grünen“, einer der Fraktionen der Opposition im Landparlament NRW, siehe <https://gruene-fraktion-nrw.de/presse/schaeffer-versammlungsrecht-muss-die-versammlungsfreiheit-staerken/> (abgerufen 20.05.2021).

wie etwa im Falle des Tagebaus „Garzweiler II“.<sup>65</sup> Dort haben in der Vergangenheit wiederholt Klimaproteste stattgefunden.

Zweitens heißt es in der Begründung, der Gesetzgeber wolle „[d]as Gebot der Friedlichkeit (...) in der versammlungsbehördlichen und polizeilichen Praxis (...) stärken“ und stellt klar, dass öffentliche Aufrufe zur Begehung von Straftaten, wie Land- oder Hausfriedensbrüchen als Ausdruck „sog. ‚zivilen Ungehorsams‘, etwa gegen die (...) Regelungen zur Energiepolitik und deren praktische Umsetzung in der Umgebung von Braunkohleabbaugebieten und Kraftwerken“ die Versammlung als unfriedlich erscheinen lässt und Beschränkungen oder auch ein Verbot der Versammlung rechtfertigt.<sup>66</sup> Laut der Gegeninitiative „NRW Versammlungsgesetz stoppen“ scheint die Gleichsetzung von zivilem Ungehorsam mit Straftaten wie maßgeschneidert für Organisationen wie „Ende Gelände“ zu sein, die Blockaden als eine ihrer Hauptstrategien für Klimaaktivismus nutzen.<sup>67</sup>

Drittens erweitert der Gesetzesentwurf die Anwendung des bestehenden allgemeinen Verbots von militant-aggressivem Auftreten bei Protesten. Das Verbot wird auf ein gleichartiges Erscheinungsbild der Demonstrationsteilnehmer\_innen ausgedehnt, das Gewaltbereitschaft vermittelt und damit einschüchternd auf externe Beobachter\_innen wirkt. Die Begründung spricht hier von „gleichartiger – meist schwarzer, aber zunehmend auch andersfarbiger – Kleidung, etwa auch gleichfarbiger Overalls (wie bei den Garzweiler-Demonstrationen im Sommer 2019)“.<sup>68</sup> Diese Garzweiler-Demonstrationen wurden von „Ende Gelände“-Aktivist\_innen in weißen Overalls durchgeführt.

Kritiker\_innen haben darauf hingewiesen, dass die Begründung fragwürdige Vergleiche zwischen den Protesten heutiger Klimaaktivist\_innen und Aufmärschen nationalsozialistischer Gruppen wie der SS in der Weimarer Republik zieht.<sup>69</sup>

## 4.2 Gewaltsame Unterdrückung und Kriminalisierung von friedlichen Klimaprotesten

Generell ist das Recht auf Versammlungsfreiheit in Deutschland gewährleistet; es sind keine Fälle von gewaltsamer Unterdrückung oder systematischer Kriminalisierung von Klimaaktivist\_innen bekannt. Es gibt jedoch Einzelfälle, in denen Klimaaktivist\_innen aufgrund ihres Engagements in Bedrängnis geraten.

Die Aktivist\_innen haben die so genannte „No-ID“-Strategie entwickelt, um den Einschüchterungsversuchen von Unternehmen zu begegnen, die Zivilklagen mit enorm hohen Forderungen gegen die Aktivist\_innen führen.<sup>70</sup> Die besondere Herausforderung für Klimaaktivist\_innen besteht darin, dass es keine Rechtssicherheit

<sup>65</sup> Landtag von Nordrhein-Westfalen (2021): Drucksache 17/12423, S. 68. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-12423.pdf> (abgerufen 25.05.2021).

<sup>66</sup> Ebenda, S. 55.

<sup>67</sup> Initiative „NRW Versammlungsgesetz stoppen“: <https://www.nrw-versammlungsgesetz-stoppen.de/2021/04/21/aktiv-gegen-die-klimagerechtigkeitsbewegung-das-neue-versammlungsgesetz-in-nrw/#more-227> (abgerufen 25.05.2021).

<sup>68</sup> Landtag von Nordrhein-Westfalen (2021): Drucksache 17/12423, S. 77. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-12423.pdf> (abgerufen 25.05.2021).

<sup>69</sup> Bündnis 90/Die Grünen: <https://gruene-fraktion-nrw.de/presse/schaeffer-versammlungsrecht-muss-die-versammlungsfreiheit-staerken/> (abgerufen 25.05.2021).

<sup>70</sup> Verleih, Waltraut / Theune, Lukas (2021): Landgericht Frankfurt am Main: Untersuchungshaft wegen Autobahnblockade. In: Kritische Justiz 2021 (54), 94-98, S. 95.

darüber gibt, wie sie von den Behörden behandelt werden. In einigen Fällen wurden in der Vergangenheit Aktivist\_innen, die sich nicht ausweisen wollten („Identifikationsverweigerung“), in Gewahrsam genommen.

In Nordrhein-Westfalen darf die Polizei Personen, die sich weigern, sich auszuweisen, bis zu sieben Tage lang in Gewahrsam nehmen. Das entsprechende Gesetz trat 2019 in Kraft und wurde seitdem gegen vier Klimaaktivist\_innen angewendet.<sup>71</sup> Die problematische Situation im Zusammenhang mit der Identifikationsverweigerungsstrategie lässt sich an einem anderen Fall verdeutlichen, bei dem drei Aktivist\_innen wegen unerlaubten Betretens einer Bergbaustelle zu zwei Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden. Nachdem sie sich im Berufungsverfahren ausgewiesen hatten, wurde das Verfahren eingestellt.<sup>72</sup>

Ein weiteres Beispiel für Rechtsunsicherheit ergibt sich aus dem folgenden Fall: Im Oktober 2020 seilten sich Aktivist\_innen von Autobahnbrücken ab, um den Erhalt des Dannenröder Waldes (Hessen) und den Rückbau der Autobahnen A3/A5/A661 zu fordern. Dies führte zu einer mehrstündigen Vollsperrung der Autobahn durch die Polizei. Während die Staatsanwaltschaft Gießen keinen Verstoß gegen das Strafgesetzbuch durch die Aktivist\_innen sah,<sup>73</sup> wurden diese von der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main wegen Nötigung angeklagt.<sup>74</sup> Besonders erwähnenswert ist, dass das Landgericht Wiesbaden die „No-ID“-Strategie dadurch angegangen ist, dass es den Beklagten anbot, ihren Anwält\_innen Ladungs- und Zustellungsvollmachten zu erteilen (anstatt sich auszuweisen). Das Landgericht Frankfurt am Main folgte diesem Ansatz nicht, sondern ordnete unter anderem wegen Fluchtgefahr Untersuchungshaft an.<sup>75</sup>

In der Untersuchungshaft waren diese Klimaaktivist\_innen Repressalien ausgesetzt. In einer Untersuchungshaftanstalt wurde den inhaftierten Aktivist\_innen untersagt, Gelder von der „Roten Hilfe“ zu erhalten. Die „Rote Hilfe“ ist ein Verein zur Unterstützung von linken Aktivist\_innen, die bei ihrer politischen Aktivität mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Sie wird vom Bundesamt für Verfassungsschutz als linksextremistische Gruppierung geführt. Auch nachdem die Rechtmäßigkeit des Erhalts der Gelder gerichtlich bestätigt wurde, weigerte sich die Untersuchungshaftanstalt, das erhaltene Geld an die Inhaftierten auszuzahlen.<sup>76</sup> Dieselben Inhaftierten wurden jede Nacht alle zwei Stunden geweckt – vorgeblich, um sie vor Selbstmord zu schützen –, was es ihnen unmöglich machte, mehr als eineinhalb Stunden am Stück zu schlafen.<sup>77</sup>

<sup>71</sup> Netzpolitik.org (13.12.2019): Klima-Aktivistinnen präventiv eingesperrt. <https://netzpolitik.org/2019/vier-klima-aktivistinnen-praeventiv-eingesperrt/> (abgerufen 20.05.2021).

<sup>72</sup> Leipziger Zeitung (06.05.2021): Zwei Jahre nach Baggerbesetzung: Landgericht Cottbus stellt Verfahren gegen Klimaaktivist\_innen ein. <https://www.l-iz.de/politik/region/2021/05/zwei-jahre-nach-baggerbesetzung-landgericht-cottbus-stellt-verfahren-gegen-klimaaktivist-innen-ein-388815> (abgerufen 17.05.2021).

<sup>73</sup> Gießener Anzeiger (20.10.2020): Autobahn-Blockade bei Reiskirchen war keine Straftat. [https://www.giessener-anzeiger.de/lokales/kreis-giessen/landkreis/autobahn-blockade-bei-reiskirchen-war-keine-straftat\\_22451204](https://www.giessener-anzeiger.de/lokales/kreis-giessen/landkreis/autobahn-blockade-bei-reiskirchen-war-keine-straftat_22451204) (abgerufen 20.05.2021).

<sup>74</sup> Verleih / Theune (2021), a.a.O., s. Fußnote 70, S. 94-95.

<sup>75</sup> Ebenda, S. 95.

<sup>76</sup> Ebenda, S. 97.

<sup>77</sup> Ebenda.

### 4.3 Tötung, Belästigung und Einschüchterung von Klimaaktivist\_innen, betroffenen Gemeinden und Anführer\_innen von Klimaprotesten

In Deutschland gibt es keine systematischen Tötungen, Belästigungen oder Einschüchterungen von Klimaaktivist\_innen, weder durch staatliche noch durch nichtstaatliche Akteure. Es gibt jedoch Fälle, in denen Klimaaktivist\_innen online eingeschüchtert sowie körperlich belästigt und angegriffen wurden.

Im Juli 2020 wurden in Halle (Sachsen-Anhalt) Fridays-for-Future-Aktivist\_innen während einer Demonstration angegriffen. Eine Fridays-for-Future-Aktivistin erklärte, dass ein Mann – aufgrund seiner Kleidung vermutlich ein Rechtsextremist – einem Demonstranten in den Nacken schlug, der Täter flüchtete und die Polizei angeblich nicht eingriff.<sup>78</sup>

### 4.4 Die Rolle von Unternehmen, insbesondere die Rolle der fossilen Brennstoffindustrie

Es sind keine systematischen Bedrohungen durch Unternehmen bekannt. Aber es gab in der Vergangenheit Auseinandersetzungen zwischen Aktivist\_innen und Unternehmen oder dritten Parteien, die mit Unternehmen verbunden sind.

So kam es im Oktober 2018 zu einer Schlägerei zwischen Sicherheitsleuten der RWE (Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks AG) und Klimaaktivist\_innen. RWE gehört der Hambacher Forst. Die Polizei ermittelte gegen die beteiligten Personen. RWE distanzierte sich von den Vorfällen und behauptete, die Wachleute seien über eine externe Sicherheitsfirma beauftragt worden.<sup>79</sup> Ebenfalls im Oktober 2018 weigerte sich RWE unter Berufung auf ihre Eigentumsrechte, Flächen im Hambacher Forst für eine angemeldete Großdemonstration (20.000 Teilnehmer\_innen) zur Verfügung zu stellen. Die Aktivist\_innen forderten die Behörden auf, ihr Versammlungsrecht durchzusetzen, das sie nur in dem fraglichen Gebiet wirksam ausüben könnten.<sup>80</sup>

## 5 Empfehlungen

### 5.1 Empfehlungen an die Bundesregierung und die Bundesländer

Wenn Bundesländer gemeinnützigen Vereinen Steuervergünstigungen gewähren, sollten die Gründe für diese Vergünstigungen die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, den Klimaschutz sowie die Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit umfassen.<sup>81</sup> Diese Privilegien sollten auch für solche Vereine gelten, die sich für die Beeinflussung der öffentlichen Meinung, der öffentlichen Politik und der politischen Entscheidungsprozesse einsetzen, solange sie und ihre Aktivitäten

<sup>78</sup> Radio corax (15.07.2020): Rechtsextremer Angriff auf Fridays For Future Halle, <https://radiocorax.de/rechtsextremer-angriff-auf-fridays-for-future-halle/> (abgerufen 17.05.2021).

<sup>79</sup> Stern (05.10.2018): RWE-Sicherheitsleute prügeln sich im Hambacher Forst mit Aktivisten - so reagiert der Konzern. <https://www.stern.de/panorama/gesellschaft/hambacher-forst--rwe-sicherheitsleute-pruegeln-sich-mit-aktivisten-8389620.html> (abgerufen 26.05.2021).

<sup>80</sup> FragDenStaat (22.07.2019): Antrag an Behörden: So wollte RWE den Hambacher Forst räumen lassen. <https://fragdenstaat.de/blog/2019/07/22/rwe-raeumungsantrag-hambacher-forst-2-juli-2018/>; Greenpeace (03.10.2018): Pressemitteilung. <https://www.greenpeace.de/presse/presseerklaerungen/rwe-blockiert-grossdemonstration-behoerden-muessen-versammlungsfreiheit> (beide abgerufen 26.05.2021).

<sup>81</sup> Siehe die diesbezügliche Empfehlung des UN-Sonderberichterstatters zum Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, UN Dok. A/70/266, Absatz 83.

nicht darauf abzielen, politische Macht zu erlangen (zum Beispiel Teilnahme an Wahlen).<sup>82</sup>

In Deutschland hat ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom Januar 2019 den zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraum durch eine restriktive Auslegung der gesetzlichen Kriterien für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und damit der Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für gemeinnützige Vereine, eingeengt.<sup>83</sup> Obwohl die Frage noch nicht abschließend geklärt ist, da der Fall derzeit vom Bundesverfassungsgericht geprüft wird, hat dieses Urteil die Funktionsfähigkeit und die Arbeit einer Reihe von Organisationen beeinträchtigt, die sich aktiv am demokratischen Diskurs beteiligen wollen.<sup>84</sup>

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gilt allgemein als Bestätigung der Vertrauenswürdigkeit. Da Spender\_innen in den Genuss von Steuervergünstigungen kommen, sorgt dieser Status auch für eine größere Akzeptanz und einen besseren Zugang zu Spenden, aber auch zu öffentlichen Mitteln, weil dieser Status häufig ein Kriterium für den Zugang zu öffentlichen Mitteln ist.

In Deutschland ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an bestimmte, in der Abgabenordnung aufgezählte Zwecke gebunden. Da die Zahl der Zwecke im Laufe der Jahre erweitert wurde und oft auf der Lobbyarbeit der interessierten Parteien beruht, fehlt es ihnen an Kohärenz. So ist der Klimaschutz erst vor kurzem hinzugekommen. Die Förderung und der Schutz der Menschenrechte stellen keinen gemeinnützigen Zweck dar, die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern aber schon.

Obwohl das Gesetz zivilgesellschaftliche Organisationen nicht ausdrücklich daran hindert, sich an Aktivitäten zu beteiligen, die als „politisch“ gelten, also die Beeinflussung der öffentlichen Meinung, des öffentlichen Lebens und der politischen Entscheidungsfindung zum Ziel haben, wurden die Möglichkeiten zivilgesellschaftlicher Organisationen, sich an solchen Aktivitäten zu beteiligen, durch das oben genannte Urteil des Bundesfinanzhofs stark eingeschränkt.

So fordert eine Allianz europäischer, nationaler und kommunaler zivilgesellschaftlicher Organisationen und privater Stiftungen (Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“), dass die Abgabenordnung überarbeitet und modernisiert wird, um einem zeitgemäßen Verständnis von Gemeinnützigkeit Rechnung zu tragen und ein förderliches Umfeld für zivilgesellschaftliche Organisationen sicherzustellen.<sup>85</sup> Auch die Europäische Kommission hat in ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 auf dieses Problem hingewiesen.<sup>86</sup>

---

<sup>82</sup> Siehe die diesbezügliche Empfehlung des UN-Sonderberichterstatters zum Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, UN Dok. A/68/299, Absätze 9, 44.

<sup>83</sup> Bundesfinanzhof (2019): Urteil vom 10.01.2019, VR 60/17. <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE201910035/> (abgerufen 26.05.2021). Eine kritische Würdigung des Urteils findet sich auch in Leisner-Egensperger, Anna (2019): Shrinking spaces für den Dritten Sektor: Reformbedarf zur Abgabenordnung. In: Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (6), S. 205-210.

<sup>84</sup> Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung (ohne Jahr): <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/beispiele-fuer-gemeinnuetzigkeitsprobleme/> (abgerufen 26.05.2021).

<sup>85</sup> Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung: <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/forderungen/> (abgerufen 26.05.2021).

<sup>86</sup> Europäische Kommission (2020): Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020. Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland, SWD/2020/304 final, S. 12.

## 5.2 Empfehlungen für Unternehmen

Unternehmen sollten potenzielle Auswirkungen auf die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im Zusammenhang mit Klimaaktivismus in ihre allgemeine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht einbeziehen. Die Unternehmen sollten dies tun, wenn sie ihren Verpflichtungen nach dem deutschen Lieferkettengesetz nachkommen. Das Lieferkettengesetz<sup>87</sup> führt verbindliche Sorgfaltspflichten für bestimmte deutsche Unternehmen und ausländische Unternehmen mit Niederlassungen in Deutschland mit mehr als 3.000 (ab 2023) bzw. 1.000 (ab 2024) Beschäftigten ein. Das Gesetz soll im In- und Ausland gelten und die gesamte Lieferkette abdecken, also den eigenen Geschäftsbereich, den unmittelbaren Zulieferer und unter bestimmten Bedingungen auch den mittelbaren Zulieferer. In Bezug auf die Menschenrechte verweist der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt), den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) und die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Was die bei den Sorgfaltsmaßnahmen zu berücksichtigenden Risiken anbelangt, nennt der Gesetzesentwurf ausdrücklich Risiken im Zusammenhang mit dem Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitsdienste, wenn durch den Einsatz die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird oder übermäßige Gewalt verursacht wird (§ 2 Absatz 2 Nummern 6 und 11). Der Entwurf enthält auch eine Auffangklausel, allerdings mit einer relativ hohen Schwelle: „das Verbot eines (...) Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise die (...) geschützten Rechtspositionen zu verletzen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist“ (§ 2 Absatz 2 Nummer 12).<sup>88</sup>

Unternehmen sollten davon ausgehen, dass die Versammlungsfreiheit unter diese Klausel fällt. Sie sollten daher bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten die Risiken in Bezug auf dieses Recht berücksichtigen.

Unternehmen, die nicht in den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfs fallen, sollten bei der Umsetzung des deutschen Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte ihre potenziellen negativen Auswirkungen auf die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit berücksichtigen.

Im Einklang mit der Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Versammlungsfreiheit, sollten Unternehmen in Erwägung ziehen, die zu ihrem Eigentum gehörenden Flächen für Proteste zur Verfügung zu stellen. Bei diesen Erwägungen sollten sie berücksichtigen, ob den Teilnehmer\_innen andere zumutbare Mittel zur Verfügung stehen, um den Zweck der Versammlung zu erreichen. Dabei

<sup>87</sup> Nachtrag vom Oktober 2021: Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten - Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wurde im Juni 2021 verabschiedet. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw23-de-lieferkettengesetz-845608> (abgerufen 17.10.2021).

<sup>88</sup> Nachtrag vom Oktober 2021: Der Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 12 Lieferkettengesetz ist im Wesentlichen unverändert gegenüber der Entwurfsfassung: „das Verbot eines (...) Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.“

sollten sie das von der Versammlungsfreiheit mitumfasste Recht auf Versammlung in 'Sicht- und Hörweite' berücksichtigen, das Eigentumsrechte zu respektieren hat.<sup>89</sup>

## 6 Die Rolle multilateraler Institutionen

### Gremien und Prozesse innerhalb des UNFCCC

Maßnahmen gegen den Klimawandel sollten gemäß dem Pariser Klimaabkommen (2015) mit den Menschenrechten in Einklang gebracht werden.

In der Präambel wird die Verpflichtung der Vertragsstaaten bekräftigt, „beim Vorgehen gegen Klimaänderungen ihre jeweiligen Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechte, (...) [zu] achten, [zu] fördern und [zu] berücksichtigen“. Gemäß Artikel 7 des Abkommens sollen die Staaten Klimaanpassungsmaßnahmen partizipativ und transparent gestalten.<sup>90</sup>

Die Leitlinien für die Umsetzung des Pariser Abkommens, die auf der 24. UN-Klimakonferenz (COP24) im Dezember 2018 angenommen wurden, erwähnen die Menschenrechte als solche nicht ausdrücklich, enthalten aber Verweise auf menschenrechtliche Prinzipien und -standards wie Zugang zu Information, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Partizipation, für die das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit Voraussetzungen sind.<sup>91</sup>

Das Pariser Abkommen sieht eine Reihe von Berichtsformaten vor<sup>92</sup>, in denen die Vertragsstaaten regelmäßig über ihre Fortschritte bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Pariser Abkommen berichten können. Die Staaten sollten ermutigt werden, menschenrechtsbezogene Themen/Herausforderungen in ihre Berichterstattung aufzunehmen, einschließlich solcher, die sich im Zusammenhang mit dem Klimaaktivismus in ihren Ländern ergeben können. Dies würde die Rechenschaftspflicht der Staaten erhöhen und den Austausch bewährter Praktiken zwischen den Staaten ermöglichen, auch im Hinblick auf die Rechte auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im Zusammenhang mit klimapolitischen Maßnahmen.

Einige Berichtsformate, wie die sogenannte „globale Bestandsaufnahme (global stocktake)“<sup>93</sup>, die 2023/2024 zum ersten Mal stattfinden wird, sehen die Einbeziehung nichtstaatlicher Akteure vor. Eingaben können von nichtstaatlichen Akteuren, einschließlich zivilgesellschaftlicher Akteure und Nationaler Menschenrechtsinstitutionen, Beobachterorganisationen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), regionalen Einrichtungen sowie UN-Agenturen und anderen internationalen Organisationen – einschließlich internationaler UN-Menschenrechtsgremien wie den

<sup>89</sup> Vgl. UN, Menschenrechtsausschuss (2020): General comment No. 37 on the right of peaceful assembly (article 21), UN Dok. CCPR/C/GC/37, Absätze 31 und 57.

<sup>90</sup> UN-Paris Agreement, [https://unfccc.int/sites/default/files/english\\_paris\\_agreement.pdf](https://unfccc.int/sites/default/files/english_paris_agreement.pdf) (abgerufen 25.06.2021).

<sup>91</sup> FCCC/PA/CMA/2018/3/Add.1, decision 4/CMA.1, Annex I 4a (i); <https://unfccc.int/documents/193407>; FCCC/PA/CMA/2018/3/Add.2, decision 18/CMA.1, Annex 19 (b) und 106 (b, c), <https://unfccc.int/documents/193408>; FCCC/PA/CMA/2018/3/Add.1, decision 9/CMA.1, Annex, no. h, <https://unfccc.int/documents/193407> (abgerufen 25.06.2021).

<sup>92</sup> Einschließlich des so genannten „Transparenzrahmens“ und der „Anpassungsmittelungen“. UNFCCC: FCCC/PA/CMA/2018/3/Add.1, decision 4/CMA.1, Annex I 4a (i); FCCC/PA/CMA/2018/3/Add.1, decision 9/CMA.1, Annex, no. h, <https://unfccc.int/documents/193407>; FCCC/PA/CMA/2018/3/Add.2, decision 18/CMA.1, Annex 19 (b) (abgerufen 25.06.2021).

<sup>93</sup> FCCC/PA/CMA/2018/3/Add.2, decision 19/CMA.1 no. 37, <https://unfccc.int/documents/193408> (abgerufen 25.06.2021).

UN-Vertragsorganen – eingereicht werden. Sowohl im Rahmen des allgemeinen periodischen Länderüberprüfungsverfahren (UPR) durch den UN-Menschenrechtsrat als auch im Rahmen des Staatenüberprüfungsverfahrens vor verschiedenen UN-Vertragsausschüssen müssen die Staaten über den Klimawandel berichten oder Maßnahmen ergreifen. Diese Informationen können von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren für eine globale Bestandsaufnahme genutzt werden und Informationen über Versammlungs- und Vereinigungsrechte im Zusammenhang mit klimapolitischen Maßnahmen enthalten.

---

## Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte  
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin  
Tel.: 030 25 93 59-0  
info@institut-fuer-menschenrechte.de  
www.institut-fuer-menschenrechte.de

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)  
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

November 2021

## Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.